

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 64.

Freitag, den 11. August

1837.

Gesetzgebung.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitirerlaubniß erteilt:

- 1) Memoiren aus Algier von Heinr. H. 8. Bern. 1837. Fischer u. Comp.
- 2) Versuch einer Reitinstruction für die Eidgenössische Artillerie. 8. Zürich. 1836. Drell, Füsli u. Comp.
- 3) L. v. Sinner, über das Leben u. die Schriften von Diam. Corny; a. d. Franz. v. C. Ott. 8. Ebd. 1837.
- 4) Die Volkszählung des Kantons Zürich am 9., 10. u. 11. Mai 1836. 8. Ebd. 1837.
- 5) Ein Wort für die Umschaffung der Kinderlehre in einen wirklichen Jugendgottesdienst. 8. Ebd. 1836.
- 6) Lebensbeschreibung von Carl Müller von Friedberg. 8. Ebd. 1836.
- 7) Ueber die Einführung der Banken in der Schweiz. 8. Ebd. 1836.
- 8) L. v. Bollmann, Wegweiser der Schweiz. 1. 2. Kärtchen u. Tert. 8. Bern. 1836. Wagner.
- 8) J. R. Lichtenstädt, über die Ursachen der großen Sterblichkeit der Kinder des ersten Lebensjahres. 8. St. Petersburg. 1837. Eggers u. Pelz.
- 10) M. B. Termo, Schlüssel zur Botanik. 8. Baltimore. 1837. Scheld u. Comp.
- 11) K. G. W. Reichel, Handbuch der medicinischen Chemie. 8. Ebd. 1837.

Berlin, den 31. Juli 1837.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.

4r Jahrgang.

Aus den Berathungen der zweiten Kammer der Sächs. Ständeversammlung in Betreff der Verordnung über Verwaltung der Presspolizei im Königreich Sachsen v. 13. Oct. 1836.

(Fortsetzung.)

„Die Ansicht, als ob die in Frage befindliche Verordnung wenigstens in den Punkten gültigerweise bestehen könne, welche die hohe Staatsregierung durch Verordnung zu regeln ermächtigt sei, steht mit dem Anerkennnisse, daß die übrigen Momente jener Verordnung in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, und mit der vorhin erwähnten Bestimmung der Verfassungsurkunde, daß die Angelegenheiten der Presse durch Gesetz geordnet werden sollen, in keinem logischen Zusammenhange, sondern vielmehr in geradem Widerspruche. Separatvotant kann daher von seinem, zu dem früheren Hauptberichte gegebenen Separatvotum nicht abgehen und muß deshalb bei seinem und des Abgeordneten Todt Antrage auf sofortige gänzliche Sistirung und Zurücknahme jener Verordnung und auf Vorlegung eines Pressgesetzes im Sinne der Verfassung noch während des gegenwärtigen Landtags um so mehr verbleiben, als gedachte Petition bereits am 10. December 1836 an die zweite Kammer gelangt und die ungesäumte Erlassung eines Pressgesetzes im obigen Sinne wohl eben so nothwendig ist, als mehrere minder wichtige Gesetze, welche an die jetzige Ständeversammlung noch gebracht werden sollen.“ Die Sächsische Nation hat auf Erlassung eines Pressgesetzes, im Sinne der Verfassungsurkunde basirt auf das Princip der Freiheit, ein jus quaesitum erlangt, und es darf daher die Regierung nicht mit Verordnungen interveniren und ein Recht ausüben wollen, was nach dem Buchstaben der Ver-